

„Häufig gestellte Fragen“ zur Erneuerung der Fahrbahnen und Gehwege der Straßen Lausitzer Weg, Tilsiter Weg und Glatzer Weg

1. Warum ist eine Erneuerung der Fahrbahnen und der Gehwege in den Straßen Lausitzer Weg, Tilsiter Weg und Glatzer Weg geplant?

In allen drei Straßen wurden schwere Schäden der Fahrbahnen und Gehwege im Rahmen der regelmäßigen Straßenkontrollen durch Mitarbeiter der Technische Betriebe Schwelm festgestellt. Dieses bestätigt auch die letzte Bewertung des Infrastrukturvermögens durch die Firma GMO aus dem Jahr 2015, welche die o. a. Straßen überwiegend in der schlechtesten Zustandsklasse 5 einstuft. Die Fahrbahnen sind infolge ihrer bestimmungsgemäßen Nutzung verschlissen und nach Ablauf der üblichen Nutzungszeit erneuerungsbedürftig. Die Nutzungsdauer für normale Straßen liegt zwischen 25 Jahren und 40 Jahren. Die Nutzungsdauer des Lausitzer Weges, des Tilsiter Weges und des Glatzer Weges ist mit rd. 55 Jahren deutlich erreicht, bzw. überschritten.

Im März 2017 wurden in den vorgenannten Straßen Baugrunderkundungen (sog. Rammkernsondierungen) an 19 verschiedenen Punkten in Fahrbahnen und Gehwegen durch ein beauftragtes Fachbüro durchgeführt. Das Ergebnis der Untersuchung bestätigt den schlechten Zustand der Fahrbahnen und Gehwege. Insbesondere der vertikale Aufbau der Fahrbahnen und Gehwege genügt den heutigen Anforderungen an eine Anliegerstraße nicht. Das Fachbüro empfiehlt der Stadt Schwelm eine Erneuerung im Vollausbau, somit auch des Unterbaus der Fahrbahnen und Gehwege.

Weitere Maßnahmen der laufenden Unterhaltung (Schlaglöcher flicken) oder der Instandsetzung (Erneuern der Verschleißdecke – ca. 4 cm) sind aus diesem Grunde für die Gemeinde langfristig nicht mehr tragbar, da diese nur von kurzer Dauer wären. Eine grundlegende Erneuerung zur Sicherung und Erhaltung des Infrastrukturvermögens ist aus wirtschaftlicher Sicht der Verwaltung geboten. Dennoch werden im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht bis zum Ausbau die vorhandenen Schlaglöcher ausgebessert.

Die grundlegende Erneuerung der Fahrbahn und der Gehwege in den Straßen Lausitzer Weg, Tilsiter Weg und Glatzer Weg wurde dem Ausschuss für Umwelt und Stadtentwicklung am 13.09.2016 mit der Sitzungsvorlage Nr. 157/2016 vorgestellt und durch diesen beschlossen. Die erforderlichen Haushaltsmittel für die Baumaßnahmen wurden im Vorfeld durch den Rat im Rahmen der Aufstellung des Etats für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen.

2. Welcher nennenswerte Vorteil ergibt sich aus der geplanten Erneuerung für die Stadt und die Anwohner?

Die Stadt Schwelm erhält und fördert durch die Erneuerung der Straßen Lausitzer Weg, Tilsiter Weg und Glatzer Weg ihr Infrastrukturvermögen. Der steuerfinanzierte Unterhaltungsaufwand der Gemeinde reduziert sich für die

nächsten Jahrzehnte auf ein Minimum. Nach erfolgter Baumaßnahme befinden sich die Grundstücke der Anlieger an neuen und damit verkehrssicheren Straßen, die eine bestimmungsgemäße Nutzung auf Jahrzehnte sichern. Die Nutzungsdauer von 45 Jahren sollte im Anschluss an die Baumaßnahme problemlos erreicht werden..

3. Welche Aufteilung in Gehwege und Fahrbahn ist nach Beendigung der Erneuerung gegeben?

Alle Anregungen der Anlieger, die im Anschluss an die Bürgerinformationsveranstaltung vom 08.12.2016 eingingen, wurden in der weiteren Planung berücksichtigt und mit den Vorgaben der Feuerwehr, Polizei, Straßenverkehrsbehörde und den Ver- und Entsorgern abgewogen. Die endgültige Planung sieht in dem Lausitzer Weg, Tilsiter Weg und Glatzer Weg grundsätzlich einen einseitigen Gehweg auf der nördlichen Seite und ein Schrammbord auf der südlichen Seite der Straße vor. Die Straßenabschnitte, die aktuell weder Gehweg noch Schrammbord aufweisen, werden nach dem Ausbau lediglich eine Einfassung der Fahrbahnfläche mit einem Rundbordstein aufweisen.

Die Fahrbahn im Glatzer Weg wird im Einmündungsbereich in den Ulmenweg 5 m breit sein und ab Glatzer Weg 6 auf 5,50 m aufweiten. Der Gehweg wird durchgehend 1,25 m breit sein und der Parkstreifen auf der nördlichen Straßenseite wird beibehalten.

Der Lausitzer Weg wird durchweg eine Fahrbahnbreite von 5,50 m erhalten und einen 1,50 m breiten Gehweg.

Der Tilsiter Weg wird zwischen den Einmündungen zum Lausitzer Weg aufgrund seiner geringen Straßenbreiten wie bisher eine Fahrbahn mit einer Breite von 4,50 m aufweisen. In diesem Bereich wird der Gehweg 1,25 m breit sein. Von der Einmündung Ulmenweg bis zur Einmündung Lausitzer Weg wird der Gehweg im Tilsiter Weg 1,50 m breit sein. Die Fahrbahn wird 5,50 m breit ausgebaut.

Die Gehwege sowie die Schrammborde werden mit Rundbordsteinen versehen und durch ihren vertikalen Aufbau im Notfall für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge auch außerhalb der Grundstückszufahrten überfahrbar sein.

Die Einrichtung eines separaten Radwegs wird als nicht notwendig eingestuft. Radwege werden eingesetzt, um Radfahrer auf stark befahrenen Straßen sicher führen zu können. Da der Lausitzer Weg, der Tilsiter Weg und der Glatzer Weg als Anliegerstraßen nur eine verhältnismäßig geringe verkehrliche Frequentierung aufweisen, ist die Ausweisung eines separaten Radwegs aus verkehrsplanerischen und sicherheitstechnischen Gründen nicht erforderlich. Darüber hinaus benötigt ein separater Radweg eine Breite von 1,85 m (1,6 m Radfahrstreifen + 0,25 Schutzstreifen). Aufgrund fehlender Breiten im Straßenraum ist es planerisch nicht möglich, ein geschlossenes Radwegenetz im Lausitzer, Tilsiter und Glatzer Weg zu realisieren – auch im Falle der Realisierung eines nur einseitigen Gehwegs bzw. Schrammbords in allen Straßenzügen.

4. Warum werden für die Gehwege zukünftig ca. 4 cm – 5 cm Rundborsteine anstatt eines Hochbordes verwendet?

Durch die Verwendung von Rundbordsteinen sind die Gehwege und Schrammborde für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge im Gefahrenfall besser überfahrbar. Dieses ist nach vorliegenden Stellungnahmen aller beteiligten Behörden zwingend erforderlich. Nur so ist weiterhin ein Parken auf den Fahrbahnen für die Anlieger ohne Behinderung für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge möglich. Des Weiteren ist in der Bauphase die Verlegung eines einheitlichen Rundbordes nicht so aufwendig wie die Verlegung eines Hochbordes, da dieses in den Bereichen der Grundstückszufahrten abgesenkt werden müsste. Dieses spart letztendlich nicht nur Zeit, sondern auch Kosten.

5. Welche Schlüsse sind aus der erfolgten Grenzfeststellung des Vermessers im März 2017 zu ziehen?

Bereits bei der Erstellung des ersten Planentwurfes wurde durch das Planungsbüro festgestellt, dass die tatsächlichen Grenzen vor Ort mit den Grenzen des Liegenschaftskatasters, d. h. den rechtlichen Grenzen nicht übereinstimmen. Daraufhin wurde ein öffentlich bestellter Vermessungsingenieur beauftragt, die Grenzen der städtischen Straßenfläche auszumessen und den rechtlichen Grenzen des Liegenschaftskatasters gegenüber zu stellen. Dem Planungsbüro standen im Anschluss genaue Grenzen zur Verfügung, um die Straßenaufteilung in Gehwege und Fahrbahn sicher in den endgültigen Entwurfsplan einzeichnen zu können. Ein Fazit der Grenzfeststellung ist, dass die tatsächlichen Grenzlinien zwischen Straßenfläche und Anliegergrundstück in den seltensten Fällen mit den rechtlichen Grenzen des Liegenschaftskatasters übereinstimmen. Auf einen Ausbau in den rechtlichen Grenzen und dem damit verbundenen teilweisen Rückbau von Hecken und Mauern durch die Anlieger, wird seitens der Stadt verzichtet. Vielmehr liegt die Planung der Straßenflächen in den heute gegebenen tatsächlichen Grenzen. Nicht gänzlich auszuschließen ist jedoch, dass während der Bauphase einzelne Hecken in Mitleidenschaft gezogen werden oder doch versetzt werden müssen. Ob dieses erforderlich wird, wird im Zuge des Ausbaus erst ersichtlich. Entstehende Kosten sind durch die Stadt Schwelm zu tragen.

6. Welche Arbeiten werden zwischen Stadt und anderen Versorgungsträgern abgestimmt um erneute Straßenbaumaßnahmen in absehbarer Zeit zu verhindern? (Synergien)

Zunächst plant die AVU weiterhin im Jahr 2017 in der Straße Tilsiter Weg und im Jahr 2018 im Lausitzer Weg die Versorgungsleitungen zu erneuern. Mit den Arbeiten für den Breitbandausbau in Schwelm wurde bereits begonnen und betreffen auch einen Teil des Glatzer Weges bis in den Lausitzer Weg. Die ausführende Baufirma wird die Arbeiten im Jahr 2017 beenden. Die Mischwasserkanäle wurden durch die TBS im Frühjahr 2017 überprüft. Arbeiten, die in offener Bauweise erfolgen müssen, werden im Zuge der Straßenbaumaßnahme durchgeführt. Des Weiteren ist die Erneuerung der Erdkabel der Beleuchtungseinrichtung geplant. In diesem Zuge werden Leerrohre

verlegt, die ggfls. durch Versorgungsunternehmen später genutzt werden können und so eine Verlegung in offener Bauweise verhindern.

7. Werden die Arbeiten an den Beleuchtungsanlagen beitragsfähig sein?

Die nochmalige Herstellung der Beleuchtungsanlage erfolgte 2002 und deren Nutzungsdauer ist weder abgelaufen, noch ist diese schadhaft. Im Rahmen der Straßenbaumaßnahme wird für die Beleuchtungsanlage ein lichttechnisches Gutachten erstellt. Sollte das Gutachten eine Verdichtung der Lichtpunkte erforderlich machen, erfolgt die Versetzung einzelner Beleuchtungsmasten als Maßnahme der laufenden Unterhaltung. Auch der zusätzliche Einbau von ein, zwei Beleuchtungsmasten pro Straße stellt keine beitragsfähige Verbesserung im Sinne des Kommunalabgabengesetzes NRW da, so dass eine Beitragspflicht für die Anlieger nicht entstehen wird. Für die Arbeiten an der Beleuchtungsanlage werden keine Ausbaubeiträge erhoben.

8. Besteht durch die Wahl der Bauklasse und damit des vertikalen Aufbaus der Straßen, eine Möglichkeit Kosten zu sparen?

Der Lausitzer Weg endet sowohl in den Tilsiter Weg als auch in den Glatzer Weg, so dass der Verkehr des Lausitzer Weges vollständig über eine der zwei anderen Straßen geführt wird. Alle drei Straßen sind Anliegerstraßen und befinden sich in einer Tempo-30-Zone. Grundsätzlich steht bei dem geplanten Ausbau die Wirtschaftlichkeit der Straßenbaumaßnahme im Vordergrund. Insbesondere durch die Wahl des Ausbaustandards soll eine lange Nutzungsdauer erzielt werden, die den Unterhaltungsaufwand soweit wie möglich reduziert. Der Ausbau muss erforderlich sein und den Anforderungen einer Anliegerstraße genügen. Überzogene Ausbaustandards sind ebenso zu vermeiden wie zu geringe Standards, die nicht geeignet sind, eine langfristige Nutzung zu gewährleisten. Die planungsrechtliche Einstufung der Straßen als „Wohnstraße“ oder „Wohnweg“ gibt bereits Aufschluss über die als Ausbaustandard zu verwendende Bauklasse. Die erfolgte Baugrunduntersuchung hat weitere Informationen für die Wahl des Ausbaustandards geliefert. Das beauftragte Fachbüro hat in seiner Stellungnahme einen Ausbau in der Bauklasse 1,0 nach der RstO12 empfohlen. Hierdurch wurde ebenfalls die Planung seitens der Stadt hinsichtlich des Ausbaustandards bestätigt.

9. Wie läuft das Ausschreibungsverfahren?

Aus Gründen der Kostenersparnis und der Koordination der Baumaßnahme war eine gemeinsame Ausschreibung der TBS im Auftrag der Stadt Schwelm und der AVU nach den vorgegebenen Richtlinien der VOB geplant. Durch die Verzögerung seitens der Stadt Schwelm wird höchstwahrscheinlich keine gemeinsame Ausschreibung erfolgen, so dass die AVU Ihre Maßnahme separat ausschreibt. Die Baumaßnahmen der AVU und der TBS werden getrennt voneinander und in einem zeitlichen Abstand stattfinden. Eine Kostenbeteiligung durch die AVU wird jedoch trotzdem erfolgen. Die Höhe kann erst nach erfolgter

Ausschreibung der Baumaßnahme durch die TBS geschätzt bzw. bestimmt werden.

10. Welche Maßnahmen des Kanalbaus werden im Rahmen der Baumaßnahme erfolgen?

Die Abwasserkanäle in den Straßen Lausitzer Weg, Tilsiter Weg und Glatzer Weg wurden im Frühjahr 2017 mittels Kanal TV untersucht und die grundsätzliche Sanierungsfähigkeit festgestellt. Das Ergebnis der Untersuchung liegt vor, wurde jedoch noch nicht vollständig ausgewertet. Bereits jetzt steht fest, dass einzelne Schachteinstiege im Rahmen der Baumaßnahme in offener Bauweise saniert werden müssen. Ebenfalls steht fest, dass Teile des Mischwasserkanals im Inlinerverfahren saniert werden können.

Diesbezügliche Kosten werden nicht dem Straßenbau zugerechnet und sind deshalb auch nicht beitragsfähig.

11. Warum werden die Versorgungsleitungen durch die AVU erneuert?

Das Alter der Leitungen und die Schadensstatistik geben Auskunft und Anlass zum Austausch der Versorgungsleitungen. Es werden die Schadensstatistik, das Alter der Leitungen und die eingesetzten Materialien, als Kriterien für eine Erneuerungsentscheidung, zu Grunde gelegt. Weiterhin ist für das Jahr 2017 die Erneuerung im Tilsiter Weg geplant. 2018 ist anschließend die Erneuerung der Versorgungsleitungen im Lausitzer Weg in Abstimmung mit der städtischen Maßnahme geplant.

12. Wer zahlt die Erneuerung der Hausanschlüsse?

Die Erneuerung und Umbindung der Hausanschlüsse ist für die Anlieger kostenfrei, wird von der AVU-Netz GmbH getragen.

13. Was kostet die geplante Verlegung von Leerrohren?

Die Leerrohre werden im Rahmen der Baumaßnahme verlegt. Die voraussichtlichen Kosten können zum aktuellen Planungszeitpunkt nicht beziffert werden. Aus beitragsrechtlicher Sicht sind die Kosten für die Leerrohre nicht der Maßnahme (Erneuerung Fahrbahn oder Gehweg) zuzurechnen und nicht durch die Anlieger im Rahmen des Ausbaubeitrages zu tragen.

14. Woraus ergibt sich die Beitragspflicht bei dieser Straßenbaumaßnahme?

Es handelt sich um eine Erneuerung bzw. nochmalige Herstellung der Gehwege und der Fahrbahnen. Eine Ausbaumaßnahme, die eine öffentliche Anlage in einen Zustand versetzt hat, die ihrem ursprünglichem Zustand im Wesentlichen vergleichbar ist, ist als Erneuerung grundsätzlich beitragsfähig, wenn die Anlage nach Ablauf der üblichen Nutzungszeit infolge ihrer bestimmungsgemäßen Nutzung verschlissen war. Die Erneuerung der Fahrbahnen und Gehwege der

Straßen Lausitzer Weg, Tilsiter Weg und Glatzer Weg löst somit gem. § 8 Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW) und § 1 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Schwelm vom 29.07.2011 (Ausbaubeitragssatzung – ABS) eine Beitragspflicht aus. Des Weiteren sind für die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben die erforderlichen Finanzmittel gem. § 77 Abs. 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NW) zunächst aus u. a. gebotenen speziellen Entgelten zu beschaffen und nachrangig aus Steuern. Die Ausbaubeiträge gem. § 8 KAG NW zählen als spezielles Entgelt und haben für die Finanzierung der Fahrbahnerneuerung per Gesetz somit Vorrang.

15. Handelt es sich bei den drei Straßen um Anliegerstraßen?

Anliegerstraßen sind gem. § 3 Abs. 4 a der ABS Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder durch eine Zuwegung mit Ihnen verbundenen Grundstücke dienen. Die Straßen Lausitzer Weg, Tilsiter Weg und Glatzer Weg sind somit Anliegerstraßen.

16. Können die Kosten höher ausfallen?

Die in der Bürgerinformationsveranstaltung am 08.12.2016 genannten Kosten beruhen auf einer groben Kostenschätzung auf Basis des dort vorgestellten Entwurfsplanes. Durch den aktuellen Entwurfsplan weichen die geschätzten Baukosten nicht ab, so dass die Kosten aus Dezember 2016 weiterhin zu Grunde gelegt werden. Erfahrungsgemäß wird davon ausgegangen, dass die Erneuerung der Fahrbahnen und Gehwege die Kosten in Höhe von ca. 1.400.000 € nicht überschreiten werden. Grundsätzlich kann jedoch auch nicht ausgeschlossen werden, dass die Kosten höher ausfallen.

17. Wie hoch sind die Kosten nach Abzug aller Beteiligungen?

Eine Bezifferung der Ersparnis durch die Beteiligung der AVU an der Baumaßnahme kann zum derzeitigen Zeitpunkt nicht erfolgen. Frühestens nach erfolgter Ausschreibung durch die TBS kann anhand von eingegangenen Angeboten eine grobe Schätzung abgegeben werden.

18. Kann die Stadt für diese Erneuerung der Straßen Fördermittel erhalten?

Für die Erneuerung von Gemeindestraßen bestehen keine Angebote an möglichen Förderungen. Somit können keine Fördermittel generiert werden.

19. Nach welchen Kriterien wird der individuelle Ausbaubeitrag später ermittelt?

Die Berechnung des individuellen Ausbaubeitrages erfolgt nach der Grundstücksgröße sowie nach Art und Maß der Bebauung. Grundsätzlich sind

alle Grundstücke, die durch eine der Straßen Lausitzer Weg, Tilsiter Weg oder Glatzer Weg erschlossen sind, beitragspflichtig. Ausschlaggebend ist nach dem Kommunalabgabengesetz NRW die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Straße durch das Grundstück. Das Maß der Bebauung richtet sich nach der Anzahl der Vollgeschosse, da das Beitragsrecht davon ausgeht, dass Häuser mit einer höheren Anzahl der Vollgeschosse einen höheren Ziel- und Quellverkehr verursachen. Die Art der Nutzung unterscheidet zwischen Grundstücken mit reiner Wohnnutzung und gewerblicher Nutzung. Die Berechnung ist in der Ausbaubeitragssatzung der Stadt Schwelm festgelegt.

20. Wie wird bei Eckgrundstücken verfahren?

Die Berechnung der Höhe der Ausbaubeiträge erfolgt grundsätzlich für alle Anliegergrundstücke in den Straßen Lausitzer Weg, Tilsiter Weg und Glatzer Weg auf die gleiche Art und Weise. Alle drei Straßen bilden ein gemeinsames Abrechnungsgebiet, so dass innerhalb dieser Straßen keine Eckgrundstücke vorhanden sind. Eckgrundstücke befinden sich im Einmündungsbereich Glatzer Weg und Ulmenweg sowie Tilsiter Weg und Ulmenweg und Glatzer Weg und Königsberger Straße. Eine Vergünstigung für Eckgrundstücke enthält die Ausbaubeitragssatzung der Stadt Schwelm nicht. Eckgrundstücke werden im Gegensatz zu den übrigen Grundstücken an den Straßen Lausitzer Weg, Tilsiter Weg und Glatzer Weg durch mehrere Erschließungsanlagen erschlossen. Im Falle einer beitragspflichtigen Erneuerung der zweiten Erschließungsanlage (z. B. Ulmenweg) sind die Eckgrundstücke somit ebenfalls Ausbaubeitragspflichtig.

21. Wer ist später persönlich beitragspflichtig?

Grundsätzlich ist persönlich beitragspflichtig, wer Eigentümer des Grundstückes im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Ausbaubeitragsbescheides ist. Dieses ist im § 7 der Ausbaubeitragssatzung der Stadt Schwelm geregelt. Somit ist bei Eigentumswechsel zwischen Beginn der Straßenbaumaßnahme und dem Erlass der Ausbaubeitragsbescheide der neue Eigentümer beitragspflichtig.

22. Wie ist der Beitrag später zu entrichten?

Der Beitrag ist gemäß § 13 der Ausbaubeitragssatzung der Stadt Schwelm innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Im Einzelfall kann bei Vorliegen einer unbilligen Härte ein Antrag auf Stundung und Ratenzahlung gestellt werden.

23. Könnten Vorausleistungen erhoben werden?

Vorausleistungen können gemäß § 10 der Ausbaubeitragssatzung der Stadt Schwelm erhoben werden.